

Rassau aber, weil ihnen durch die Constitution jede Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entzogen ist.

Dagegen bietet die in den übrigen constitutionellen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bestehende Einrichtung so viel Anhalt für unsere Frage, daß es nöthig ist, hier einen besondern Blick darauf zu werfen. Keine Constitution der genannten enthält nämlich davon, daß eine Ständekammer für sich allein Adressen erlassen könne, auch nur ein Wort. Wohl aber haben alle jene Constitutionen ähnliche Bestimmungen, wie sie von der Regierung gegen uns geltend gemacht worden sind, enthalten alle bestimmt oder unbestimmter die Norm, daß beide Kammern nur vereint Anträge an die Regierung bringen können,

vergleiche folgende Verfassungsurkunden:

v. Bayern Cap. VII. §§. 19, 20, 28.

v. Baden Cap. V. §. 67.

v. Württemberg Cap. IX. §. 182, vergl. jedoch §. 179.

v. Großherzogthum Hessen Cap. VIII. §. 79, vergl. jedoch §. 82.

und doch ist in allen jenen Ländern der Brauch, separate Adressen, namentlich auf die Thronrede, zu erlassen, ganz allgemein und unbestritten.

In Bayern bestimmt das Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 21. Februar 1821, Abschnitt I. Unterabtheilung XIII. §. 21 ausdrücklich:

„Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adresse an den König erlassen. Der Antrag hierzu geht vom ersten Präsidenten aus. Sie wird in einem eigenen Ausschusse, welcher nach Art der übrigen Ausschüsse zu wählen ist, berathen, entworfen und der Kammer der Abgeordneten in geheimer Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.“

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind denn auch zeitlich in Bayern stets von der Kammer der Abgeordneten, wie von der Kammer der Reichsräthe bei dem Beginne eines jeden Landtags separate Adressen auf die Thronrede des Königs erlassen worden. Auch diesmal — die bayerische Ständeversammlung ist bekanntlich zugleich mit der unsrigen, am 14. dieses Monats, einberufen worden — sind die Adressen bereits wieder abgefaßt worden, und die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ berichtete schon vor einigen Tagen, daß, nachdem der Landtag am 20. November feierlich eröffnet und sofort am 21. die Commissionen zur Entwerfung der Adressen ernannt worden waren, die Kammer der Abgeordneten bereits am 24. zu deren Berathung versprochen sei. Einer der lebendigsten und bewegtesten Landtage in Bayern war der von 1831. Seine Eröffnung geschah am 1. März des gedachten Jahres. Die Erwiderung darauf erfolgte durch die Kammer der Abgeordneten bereits durch die Adresse vom 4. desselben Monats.

Holzschuher, Denkmal der bayerischen Ständeversammlung im Jahre 1831. Heft I., wo die Thronrede S. 3 und die Adresse der Abgeordnetenkammer S. 6 abgedruckt ist.

Es dürfte dieses Beispiel zugleich dazu dienen, den Einwand zu widerlegen, daß die Entwerfung einer Adresse mit einem zu großen Zitaufwand verbunden sei. Denn was den Bayern möglich ist, muß bei Sachsen ebenso gut möglich sein.

In Baden hat jede Kammer ihre besondere „Geschäftsordnung.“ Keine derselben gedenkt der Adresse auf die Thronrede speciell oder überhaupt der Art und Weise, wie der Landtag eröffnet wird. Wohl aber enthalten beide Geschäftsordnungen, und

zwar die der ersten Kammer in §. 57 und die der zweiten Kammer in §. 68, folgende, wörtlich ganz gleichlautende Bestimmung:

„Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt.“

Geht schon hieraus hervor, daß eine jede der beiden Kammern in Baden für sich allein Adressen erlassen kann, wie denn auch zeitlich bei jedem Landtage wirklich der Fall gewesen ist, so wird jeder Zweifel, der in dieser Beziehung noch übrig sein möchte, durch dasjenige beseitigt, was Welker in dem oben schon erwähnten Artikel „Petition“ im Staatslexicon darüber anführt, wo S. 449 bei Beleuchtung der Frage: ob in einem constitutionellen Staate mit Zweikammersystem nur beide Kammern vereint Anträge an die Regierung bringen können, oder dies Recht auch einer Kammer allein zusteht, in Bezug auf Baden folgende Stelle sich findet:

„In Baden sagt der §. 67 der Verfassung: „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.““ Da nun jene Beschränkung des Petitionsrechts einer jeden der selbstständigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte erscheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen ist, so dürfte sie auch nicht angenommen werden, so lange in jener Gesetzesbestimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte, als der jener Ausnahmsbestimmung. Nun kann aber allerdings darin die sehr vernünftige Bestimmung gefunden werden, daß nie etwa bloß einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überstimmt Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ständischen Vorträgen, Beschwerden oder Anträgen den Fürsten sollen behelligen können, sondern daß, um dieselben vor den Thron zu bringen, in diesem Sinne stets „in einer jeden der beiden Kammern die Zustimmung der Mehrheit notwendig ist.““ Doch hat die andere Auslegung in einer entschiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern spricht also regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadresse auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präsidenten selbstständig zum Throne.“

Wie in Bayern und Baden, so ist es auch zeitlich in den übrigen obaufgeführten constitutionellen Staaten gehalten worden. Auch in Württemberg und dem Großherzogthum Hessen sind Adressen auf die Thronrede bei der jedesmaligen Eröffnung des Landtags von den Kammern einseitig erlassen worden, obwohl die Constitutionen dieser Länder, wie schon bemerkt, darüber keine Bestimmungen enthalten.

Könnte hierbei die Frage aufgeworfen werden, ob das Recht, Deputationen abzuschicken und anzunehmen, mit gegenwärtiger Frage in einigem Zusammenhange stehe? so müßte man dieselbe verneinen. Zwar bestimmt unsere Landtagsordnung §. 122, daß die Stände nur gemeinschaftlich Deputationen an den König (und zwar nur wegen außerordentlicher Veranlassungen) abordnen können. Es braucht jedoch kaum besonders bemerkt zu werden, daß diese Bestimmung mit der in §. 123 der Landtagsordnung enthaltenen und gegen die Adresse geltend gemachten in ganz gleiche Kategorie zu setzen ist. Aus der Gesetzgebung anderer Staaten aber läßt sich für die gegenwärtige Frage gar nichts entnehmen, da sie über diesen Punkt so verschieden